



Wasserversorgung Thörigen

Tarif

Der Gemeinderat erlässt

folgenden

Tarif

I. Einmalige Abgaben / Anschlussgebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
a	Fr. 120.-- pro Belastungswert nach SVWG und
b	Fr. -.50 pro m ³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Artikel 2

Löschbeitrag	1) Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- pro m ³ umbauten Raum. 2) Der Löschbeitrag darf die Hälfte der gemäss Art. 1 berechneten Anschlussgebühr nicht übersteigen.
--------------	---

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3

Wohnbauten	Grundgebühr pro Anschluss	Fr.	100.00
	Zusatzgebühr pro Wohnung	Fr.	30.00
Öffentliche Bauten, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft	Grundgebühr pro Anschluss	Fr.	100.00
	Zusatzgebühr pro Wohnung	Fr.	30.00

Die jährliche Grund- und Zusatzgebühr wird auch geschuldet, wenn die Anlage / Wohnungen nicht benutzt / bewohnt sind und auch kein Wasser bezogen wird.

Artikel 4

Wasserzins

- 1) Die Verbrauchsgebühr für die Wasserabgabe beträgt pro Anschluss oder pro Abonnement Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 pro m³.
- 2) Der Gemeinderat kann auf Antrag der Wasserkommission, wenn es die Berechnungen erfordern, den Ansatz pro m³ erhöhen.
- 3) Die vorstehenden Ansätze können durch Beschluss der Gemeindeversammlung je nach Ergebnis der Betriebs- und Kapitalkostenrechnung jederzeit angemessen herauf- oder herabgesetzt werden.

Artikel 5Bau- und
provisorischer
Wasseranschluss

Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr vom Bauherrn bezogen.

Sie beträgt für

Einfamilienhäuser	Fr.	100.00
Mehrfamilienhäuser	Fr.	200.00
Gewerbliche und industrielle Bauten	Fr.	200.00

Für besonders kurzfristige Wasserbezüge kann die Wasserkommission auf die Erhebung von Grundgebühren und Wasserzins ganz oder teilweise verzichten.

Die Errichtung der Baubrunnen gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Haftung gemäss Art. 13 des Wasserversorgungsreglementes.

Artikel 6

Mehrwertsteuer

Alle Tarife verstehen sich exklusive der Mehrwertsteuer.

III. Schlussbestimmungen**Artikel 7**

Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Artikel 8

Inkrafttreten

- 1) Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2000.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident i.V.: Der Sekretär:

E. Müntener

W. Aebersold

